

Anpassungen der Gemeindeordnung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau entscheiden im Zuge der Übertragung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Lindau auf die EW Lindau AG über folgende Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006:

Aktueller Text	Zukünftiger Text
<p>Art. 3 Gemeindeaufgaben Die Politische Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch Bund und Kanton zugewiesen sind, sowie alle Aufgaben, die sie aufgrund ihrer Gemeindeautonomie selber bestimmt.</p>	<p>Art. 3 Gemeindeaufgaben Die Politische Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch Bund und Kanton zugewiesen sind, sowie alle Aufgaben, die sie aufgrund ihrer Gemeindeautonomie selber bestimmt.</p> <p>Die Versorgung mit Elektrizität ist einer Aktiengesellschaft (EW Lindau AG) übertragen, deren Aktien vollständig im Eigentum der Gemeinde sind.</p>
<p>Art. 12 Urnenabstimmungen Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Kreditbegehren gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29</p>	<p>Art. 12 Urnenabstimmungen Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Kreditbegehren gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29 3. Erlass oder Änderung der Verordnung über die EW Lindau AG</p>
<p>Art. 24 Zuständigkeit Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass oder die Änderung: 1. Der Bauordnung mit Zonenplan und Verkehrsplan 2. Der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne 3. Des Wasserreglements 4. Des Elektrizitätsreglements 5. Der Siedlungsentwässerungsverordnung 6. Der Dienst- und Besoldungsverordnung des Gemeindepersonals (ausgenommen ist das Lehrpersonal der Volksschule) 7. Der Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Funktionären 8. Polizei- und Bussenverordnung mit Plakat- und Reklameordnung 9. Von Verordnungen, die sich neu aus übergeordnetem Recht ergeben oder von grundlegender Bedeutung sind 10. Der Grundsätze der Gebührenerhebung</p>	<p>Art. 24 Zuständigkeit Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass oder die Änderung: 1. Der Bauordnung mit Zonenplan und Verkehrsplan 2. Der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne 3. Des Wasserreglements 4. Des Elektrizitätsreglements 5. Der Siedlungsentwässerungsverordnung 6. Der Dienst- und Besoldungsverordnung des Gemeindepersonals (ausgenommen ist das Lehrpersonal der Volksschule) 7. Der Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Funktionären 8. Polizei- und Bussenverordnung mit Plakat- und Reklameordnung 9. Von Verordnungen, die sich neu aus übergeordnetem Recht ergeben oder von grundlegender Bedeutung sind 10. Der Grundsätze der Gebührenerhebung 11. Das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau 12. Das Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz</p>
<p>Art. 29 Finanzkompetenzen Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane sind in der nachfolgenden Tabelle (Seite 7 und 8) geregelt.</p> <p>[Tabelle „Finanzkompetenzen Gemeindeorgane“]</p> <p>[Tabelle „Finanzkompetenzen Gemeindeorgane – Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis“]</p>	<p>Art. 29 Finanzkompetenzen Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane sind in der nachfolgenden Tabelle (Seite 7 und 8) geregelt.</p> <p>[Tabelle „Finanzkompetenzen Gemeindeorgane“]</p> <p>[Tabelle „Finanzkompetenzen Gemeindeorgane – Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis“] → Streichung der Spalte „EW-Kommission“</p>
<p>Art. 44 Aufgaben Dem Gemeinderat obliegen: 1. Der Vollzug der durch Gesetze oder übergeordnete Behörden (Bund, Kanton, Bezirk) übertragene Aufgaben 2. Die Beratung und Begutachtung von Geschäften und Anträgen zu Händen der Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung 3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, sofern nicht Selbständige Kommissionen bzw. andere Behörden zuständig sind 4. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen 5. Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, sofern diese nicht einer anderen Behörde übertragen sind 6. Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Gemeinderates 7. Die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht die Regelung gemäss § 155 GG vorgeht 8. Die Anstellung des Gemeindepersonals, soweit die Kompetenz nicht bei der Schulpflege liegt 9. Planung der Gemeindeentwicklung inkl. Finanz- und Investitionsplanung</p>	<p>Art. 44 Aufgaben Dem Gemeinderat obliegen: 1. Der Vollzug der durch Gesetze oder übergeordnete Behörden (Bund, Kanton, Bezirk) übertragene Aufgaben 2. Die Beratung und Begutachtung von Geschäften und Anträgen zu Händen der Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung 3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, sofern nicht Selbständige Kommissionen bzw. andere Behörden zuständig sind 4. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen 5. Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, sofern diese nicht einer anderen Behörde übertragen sind 6. Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Gemeinderates 7. Die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht die Regelung gemäss § 155 GG vorgeht 8. Die Anstellung des Gemeindepersonals, soweit die Kompetenz nicht bei der Schulpflege liegt 9. Planung der Gemeindeentwicklung inkl. Finanz- und Investitionsplanung 10. Ausübung der Aktionärsrechte an der EW Lindau AG</p>

<p>4.3.3. Elektrizitätswerk-Kommission</p> <p>Art. 67 Zusammensetzung</p> <p>Art. 68 Weitere Vertretungen</p> <p>Art. 69 Aufgaben</p> <p>Art. 70 Finanzielle Befugnisse</p>	<p>4.3.3. Elektrizitätswerk-Kommission</p> <p>Art. 67 Zusammensetzung → Streichung des Artikels</p> <p>Art. 68 Weitere Vertretungen → Streichung des Artikels</p> <p>Art. 69 Aufgaben → Streichung des Artikels</p> <p>Art. 70 Finanzielle Befugnisse → Streichung des Artikels</p>
	<p>Art. 93a Elektrizitätsversorgung Die EW Lindau AG erfüllt ihre Aufgaben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons sowie nach der Verordnung über die EW Lindau AG im zugewiesenen Netzgebiet. Diese ist berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die EW Lindau AG im übertragenen Aufgabengebiet Reglemente und Vollzugsbestimmungen sowie Verfügungen zu erlassen sowie die Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise festzulegen und zu erheben. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Elektrizitätsversorgung wahr. Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bernard Hosang

Erwin Kuilema